

# NEUNKIRCHER STADTNACHRICHTEN

## Geschlossen

An Rosenmontag sind alle städt. Einrichtungen inklusive Rathaus und Kombibad „Die Lakai“ geschlossen.

## Müllabfuhr

Am Rosenmontag, 11. Februar, fällt die Restmüllabfuhr aus.

### Nachhol-Leerung:

Dienstag, 12. Februar: Bezirk B  
Mittwoch, 13. Februar: Bezirk A+C  
Die Abfuhr der Großraumbehälter wird am Dienstag, 12. Februar, nachgeholt.

## Gratulationen

Oberbürgermeister Jürgen Fried und der zuständige Ortsvorsteher gratulieren:

### Erich Biewer

Lantertalweg 9,  
66539 Neunkirchen,  
92. Geburtstag am 8. Februar

### Martha Herrmann

Vogelschlagstraße 8,  
66538 Neunkirchen,  
91. Geburtstag am 8. Februar

### Eheleute

#### Melita und Heinz Weber

Litzelholz 4,  
66539 Neunkirchen,  
60. Hochzeitstag am 9. Februar



## Rosenmontag: Die Narren ziehen durch

Am Montag, 11. Februar, steht ganz Neunkirchen Kopf. Um 14.11 Uhr startet der Rosenmontagszug auf der Scheib und schlängelt sich über die Zweibrücker, Hohl- und Marktstraße, den Oberen Markt und den Hüttenberg hinunter über die Luther- und die Brückenstraße in die Lindenallee. Ab ca. 13 Uhr wird die Hermannstraße wegen der Aufstellung der Zugteilnehmer gesperrt. Die Zufahrt erfolgt über die Spieser Höhe. Anwohner werden gebeten, ihre Fahrzeuge abseits der Strecke abzustellen. Unmittelbar im Anschluss an den Zug wird die Strecke gereinigt, so dass erst danach die komplette Zugstrecke wieder freigegeben werden kann. Die Durchfahrverbote sind unbedingt zu beachten, damit Personen- und Sachschäden durch hoch geschleuderten Abfall vermieden werden. Umleitungen sind ausgeschildert. Übrigens: der Zug wird in diesem Jahr vom Saarländischen Rundfunk übertragen, Ausstrahlung ist am Rosenmontag, 18 Uhr, im SR-Fernsehen.

## Aus dem Ortsrat

Auf Einladung des SC Ludwigsthal tagte der Ortsrat für Furpach-Ludwigsthal-Kohlhof im Sportheim. Hauptthema der Sitzung war das Anliegen des Sportclubs, einen Rasenplatz zu bauen, da der jetzt vorhandene Hartplatz kaum noch zu bespielen ist. Auch das Ausrichten von Sportfesten ist

nicht mehr möglich, weil eingeladene Vereine sich weigern, auf dieser Spielfläche zu spielen. Der Vorstand stellte dem Ortsrat ein entsprechendes Konzept vor. Die Jugendarbeit würde entscheidend gefördert, so der Vorsitzende Koch. Der Ortsrat sagte dem SC Ludwigsthal Unterstützung bei dem

Vorhaben zu. Allerdings müssten die Rahmenbedingungen stimmen.

Weiter verwies Ortsvorsteher Klaus Becker auf die Reinigungsaktion Picobello Anfang März und bat die Mitglieder, die Bevölkerung zu motivieren, an dieser Aktion teilzunehmen.

## Osterfreizeit im Robinsondorf

Der Deutsche Kinderschutzbund - Ortsverband Neunkirchen - bietet in Zusammenarbeit mit dem Kinderbüro und der Kinderkommission der Kreisstadt Neunkirchen in der Zeit vom 25. bis 28. März (Karwoche) die beliebte Osterfreizeit für 20 Kinder im Grundschulalter an.

Die Kinder treffen sich morgens um 8 Uhr in der Freizeiteinrichtung Robinsondorf in Neunkirchen -Furpach. Dort werden sie von erfahrenen Helfern und Helferinnen des Kinderschutzbundes bis 14 Uhr betreut. Ein abwechslungsreiches Programm und vielfältige Spiel- und Bastelangebote sorgen dafür, dass keine Langeweile aufkommt und die Kinder viel Spaß zusammen haben.

Der Gesamtpreis für die vier Tage (inkl. Materialkosten und eines täglichen Mittagessens) beträgt 28 Euro. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich. Nähere Infos gibt es beim Kinderbüro der Kreisstadt Neunkirchen, Gertrud Backes, Telefon (06821) 202-415. Die Anmeldeformulare sind auch per Mail erhältlich: gertrud.backes@neunkirchen.de

## Gasometer-Explosion

### Katastrophe vor 80 Jahren



Verheerende Zerstörung in der Saarbrücker Straße Foto: Stadtarchiv NK

Der blaue Gasometer an der Saarbrücker Straße ist jedem Neunkircher bekannt. Doch kaum jemand weiß, dass 1931 ein typgleicher Behälter an der heutigen Bildstocker Straße errichtet wurde, der am 10. Februar 1933 um 18.04 Uhr explodierte. Anlässlich des 80. Jahrestags wollen wir an dieser Stelle an die Katastrophe erinnern. Schon zwei Wochen vor dem Unglück begannen Ausbesserungs- und Reinigungsarbeiten an dem Behälter. Während der Arbeit

an einem Rohr lösten vermutlich die Funken eines Schneidbrenners die Explosion aus. Zuerst war ein dumpfer Knall zu hören, dann loderte eine 30 bis 50 Meter hohe Stichflamme am Gasometer empor. Etwa fünf Minuten später erfolgte die eigentliche Explosion, die erdbebenartige Erschütterungen hervorrief. Der damit verbundene Knall war in einem Umkreis von etwa 200 Kilometern zu hören. Die Explosion hinterließ ein riesiges Trümmerfeld. Weite Teile

von Niederneunkirchen wurden verwüstet und der Neunkircher Hauptbahnhof schwer beschädigt. Vor allem entlang der Saarbrücker Straße wurden Wohnhäuser komplett zerstört, wodurch insgesamt 700 Personen obdachlos wurden. In der Nacht nach der Explosion waren mehr als 600 Sanitäter, Feuerwehren aus dem gesamten Saargebiet und freiwillige Helfer im Einsatz, die die Opfer des Unglücks bargen und weitere Explosionen verhinderten. Das Unglück forderte etwa 160 Verletzte und 68 Tote, die auf dem Scheiber Hauptfriedhof bestattet wurden. Insgesamt verursachte das Unglück Sachschäden in Höhe von circa 80 Millionen Franken. Das große Spendenaufkommen ermöglichte die Errichtung von Notunterkünften für die obdachlos gewordenen und den Bau der „Explosionssiedlung“ am heutigen Storchentplatz. Das Unglück wird auf einen technischen Fehler zurückgeführt. Die Schuldfrage bleibt bis heute ungeklärt.

## Amtliches

### Bekanntmachung

**Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 Wellesweilerstraße/Wilhelmstraße, Änderung des Geltungsbereiches, in der Kreisstadt Neunkirchen als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB**

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. S. 1509), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner öffentlichen Sitzung am 23.01.2013 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 Wellesweilerstraße/Wilhelmstraße und dazugehöriger Änderung des Geltungsbereiches als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen hat. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt. Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur gestalterischen Aufwertung der maroden Baustruktur in der Bahnhofstraße durch Neuordnung und Neubebauung auch der rückwärtigen Grundstücksbereiche. Zusätzlich soll für die Bereiche entlang der Wilhelmstraße und Brückenstraße eine Steuerung der Vergnügungsstätten vorgenommen werden. Der neue Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst die bebauten Bereiche entlang der Bahnhofstraße, Wellesweilerstraße sowie Teilbereiche der Wilhelmstraße und Brückenstraße. Die genauen Grenzen sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Der Beschluss wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Neunkirchen, 28.01.2013  
Fried, Oberbürgermeister



### Ausschreibungen

Die Kreisstadt Neunkirchen schreibt folgende Leistungen öffentlich aus:

**Deckenerneuerung Friedrichsthaler Straße - Asphaltarbeiten**  
**Sanierung FGÜ Freibach - Holzarbeiten**  
**Neubau KiTa Talstraße - Zimmer- und Holzbauarbeiten**

Nähere Informationen und kostenloser Download der Bewerbungsunterlagen unter [www.neunkirchen.de](http://www.neunkirchen.de).

Neunkirchen, 02.02.2013  
Fried, Oberbürgermeister

## Neunkircher Kulturgesellschaft

### Kalender Girls

**Theater-Komödie am Kurfürstendamm mit Tim Firth mit Gaby Gasser, Manon Straché u. a.**

Dienstag, 12. Februar, 20 Uhr,  
Neue Gebläsehalle Neunkirchen



Die Komödie basiert auf dem englischen Erfolgsfilm „Calendar Girls“. Ein hochkarätiges Ensemble sorgt für prickelnde Unterhaltung.

Annie und Chris, zwei Frauen in den besten Jahren, pflegen im

örtlichen Frauenclub ihre Freundschaften, organisieren Basare und basteln für gute Zwecke. Als Annies geliebter Mann an Leukämie stirbt, will sie ihm ein ungewöhnliches Denkmal setzen. Statt den alljährlichen Benefiz-Kalender mit Tier- und Landschaftsfotos zu bestücken, schlägt sie ihren Freundinnen vor, selbst vor die Kamera zu treten und zwar nackt! Nach anfänglichem Zögern wird der gewagte Vorschlag angenommen. Das Projekt Pin-Up-Kalender stößt auf ungeahntes Interesse, aber die Freundschaft von Annie und Chris wird auf eine Bewährungsprobe gestellt.

### Vorverkauf:

1. Preiskategorie: 18 €, 2. Preiskategorie: 15 €, Schüler: 8 €

### Abendkasse:

1. Preiskategorie: 20 €, 2. Preiskategorie: 17 €, Schüler: 10 €

Bei allen Vorverkaufsstellen von Ticket Regional (0651) 9790777 und [www.nk-halbzeit.de](http://www.nk-halbzeit.de)

## Neunkircher STADTNACHRICHTEN

### Herausgeber:

Kreisstadt Neunkirchen  
Oberbürgermeister  
Jürgen Fried

### Redaktion, Gestaltung + Satz:

Abt. für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Oberer Markt 16  
66538 Neunkirchen

Telefon (06821) 202-115

e-mail: [stadtnachrichten@neunkirchen.de](mailto:stadtnachrichten@neunkirchen.de)

**Für unverlangt eingesandte Artikel übernimmt die Redaktion keine Haftung.**

**Amtliches**

**Benutzungs- und Gebührensatzung**

**der Stadtbücherei/Mediothek der Kreisstadt Neunkirchen**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselftverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) hat der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner Sitzung vom 23.01.2013 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei/ Mediothek Neunkirchen beschlossen.

**§ 1 Rechtsform**

- (1) Die Stadtbücherei/Mediothek ist eine öffentliche Einrichtung der Kreisstadt Neunkirchen. Sie dient der allgemeinen und politischen Bildung, der Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung, insbesondere durch die Bereitstellung von Medien verschiedener Art.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (3) Die Benutzung der Stadtbücherei/Mediothek einschließlich ihrer Zweigstellen ist jedermann im Rahmen dieser Satzung gestattet.

**§ 2 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses der Bundesrepublik Deutschland oder eines ausländischen Passes - letzterer in Verbindung mit einer polizeilichen Meldebestätigung - möglich.
- (2) Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter durch seine Unterschrift die Zustimmung zur Benutzung der Bibliothek erteilen. Bei der Anmeldung muss der Personalausweis des gesetzlichen Vertreters oder eine Kopie davon vorgelegt werden.
- (3) Schulen, Kindertageseinrichtungen, Behörden, Firmen u.a. juristische Personen melden sich durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen an.
- (4) Mit der Anmeldung bestätigt der Benutzer/die Benutzerin durch Unterschrift die Satzung. Mit der Anerkennung der Satzung erfolgt gleichzeitig die Einwilligung zur elektronischen Speicherung personenbezogener Daten. Diese werden entsprechend den Vorschriften der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen verarbeitet.

**§ 3 Benutzerausweis**

- (1) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer/jede Benutzerin kostenlos einen Benutzerausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei/Mediothek.
- (2) Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbücherei/Mediothek unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer/die eingetragene Benutzerin haftbar.
- (4) Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung ist der Stadtbücherei/Mediothek mitzuteilen.
- (5) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn Personen aufgrund des § 10 von der Benutzung der Stadtbücherei/Mediothek ausgeschlossen werden oder wenn die Stadtbücherei/Mediothek aus anderen Gründen die Rückgabe verlangt. Dies gilt insbesondere bei rückständigen Gebühren.

**§ 4 Ausleihe**

- (1) Für die Ausleihe von Medien ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art bis zu 4 Wochen ausgeliehen. Die Rückgabe entliehener Medien hat bis zum Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zu erfolgen.
- (3) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Dies ist auch telefonisch oder per E-Mail möglich. Pro Medium sind höchstens zwei Verlängerungen im Rahmen der für sie geltenden Fristen möglich. Die Verlängerungsfrist beginnt mit dem Tag des Antrags auf Verlängerung.
- (4) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden
- (5) Die Stadtbücherei/Mediothek ist berechtigt, in begründeten Fällen entliehene Medien auch vor Ablauf der Leihfrist jederzeit zurückzufordern.
- (6) Präsenzbestände sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
- (7) Minderjährige erhalten nur die DVD's oder CD-ROM's, die für ihr Alter freigegeben sind. Maßgebend hierfür sind die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nach dem Jugendschutzgesetz vergebenen Altersfreigabesiegel.

**§ 5 Auswärtiger Leihverkehr**

- (1) Bücher, Zeitschriften und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei/Mediothek vorhanden sind, können, soweit möglich, auf Antrag des Benutzers/der Benutzerin durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Stadtbücherei/Mediothek ist hierbei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken und die entsprechenden internationalen Vereinbarungen gebunden.
- (2) Unabhängig davon, ob das Medium beschafft werden kann oder nicht, wird eine Gebühr je Bestellung gemäß der Anlage zur Satzung erhoben. Liegt das gewünschte Medium bei der Bibliothek zum Abholen bereit, erfolgt eine Benachrichtigung durch die Stadtbücherei/Mediothek.
- (3) Über das übliche Maß hinaus entstehende Auslagen sind von dem Benutzer/der Benutzerin zu tragen. Dies können im Einzelfall besonders hohe Fernsprechgebühren und Zustellungskosten, sowie die von der auswärtigen Leihstelle in Rechnung gestellten Kosten sein. Diese Kosten und Gebühren sind von dem Benutzer/der Benutzerin auch dann zu bezahlen, wenn er/sie die bestellten und gelieferten Sendungen trotz Aufforderung nicht abholt.

**§ 6 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Der Verlust oder die Beschädigung eines entliehenen Mediums ist der Stadtbücherei/Mediothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Sind entliehene Medien beschädigt worden, so hat der Benutzer/die Benutzerin Schadensersatz zu leisten. Bei nicht behebbaren Beschädigungen oder einer von dem Benutzer/von der Benutzerin zu vertretenden Unmöglichkeit der Rückgabe hat der Benutzer nach Aufforderung und unter Fristsetzung seitens der Kreisstadt Neunkirchen auf eigene Kosten für Ersatz zu sorgen. Kommt der Benutzer/die Benutzerin seiner/ihrer Verpflichtung zur Ersatzbeschaffung nicht innerhalb der ihm/ihr gesetzten Frist nach, wird die Kreisstadt Neunkirchen selbst Ersatzbeschaffung vornehmen, die nach Umfang und Wiederbeschaffungswert dem entliehenen Medium entspricht. Die Kosten der Ersatzbeschaffung hat der Benutzer/die Benutzerin zu tragen.
- (4) Entliehene Medien dürfen nicht für öffentliche Aufführungen oder gewerbliche Zwecke verwendet werden. Der Benutzer/die Benutzerin bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter haftet der Kreisstadt Neunkirchen für sämtliche eventuell entstehenden Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Der Benutzer/die Benutzerin hat die Kreisstadt Neunkirchen von eventuellen Forderungen Dritter freizustellen.
- (5) Benutzer/Benutzerinnen, die an einer nach den §§ 3 bis 7 des Gesetzes

zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGB 1 III 2 126-1) zu meldenden Krankheiten erkrankt sind bzw. bei denen ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht, dürfen die Stadtbücherei/Mediothek und ihre Zweigstellen während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Von der Benutzung ausgeschlossen sind ebenso solche Personen, die mit einer an einer zu meldenden Krankheit erkrankten Person bzw. eines Krankheitsverdacht bei dieser Person einen gemeinsamen Hausstand bilden.

- (6) Für durch entliehene Medien entstandene Schäden an Abspielgeräten wird keine Haftung übernommen. Die Stadtbücherei/Mediothek übernimmt keine Haftung für den Inhalt, Verfügbarkeit und Qualität der zugänglich gemachten Medien, sowie Schäden, die dem Benutzer/der Benutzerin durch deren Nutzung entsteht. Die Stadtbücherei/Mediothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer/der Benutzerin durch Dritte entstehen (z. B. Datenmissbrauch).

**§ 7 Mahnungen**

- (1) Werden entliehene Medien nicht innerhalb der Ausleihfrist zurückgegeben, erhält der Benutzer/die Benutzerin unter Fristsetzung eine schriftliche Aufforderung zur Rückgabe. Kommt der Benutzer/die Benutzerin seiner/ihrer Verpflichtung zur Rückgabe nach einer dritten Aufforderung nicht nach, wird die Unmöglichkeit der Rückgabeverpflichtung unterstellt. Für die entliehenen Medien kann eine Ersatzbeschaffung vorgenommen werden. Die Kreisstadt Neunkirchen ist berechtigt, entsprechend § 6 Ziff. 3. Schadensersatz zu fordern.
- (2) Für die verspätete Rückgabe wird eine zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben. Diese ist unabhängig von der schriftlichen Mahnung nach Ziff. 3. der Anlage zu dieser Satzung zu entrichten.

**§ 8 Gebühren**

- (1) Die aufgrund der einzelnen Bestimmungen dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren bestimmen sich nach der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtiger ist der Inhaber/die Inhaberin des Benutzerausweises.
- (3) Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 wird erstmalig mit dem Tag des Ausstellens des Benutzerausweises fällig und nach Ablauf eines Jahres. Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 und 4 sowie § 5 wird mit dem Tag der Inanspruchnahme der Vormerkung oder des auswärtigen Leihverkehrs fällig und ist bei Leistung bar zu entrichten.
- (4) Bei Überschreiten der Leihfrist erfolgen zwei kostenpflichtige Mahnungen. Die Kosten entstehen mit der Bearbeitung der Mahnung durch die Stadtbücherei/Mediothek.
- (5) Werden die entliehenen Medien nach einem Zeitraum von sechs Wochen nicht zurückgegeben, ergeht ein Kostenfeststellungsbescheid über die bereits angefallenen Mahn- und Säumnisgebühren zzgl. Kosten für die Neubeschaffung der Medien.
- (6) Für dieses Schreiben (Einschreiben) wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erhoben. Bei Medienrückgabe innerhalb der gesetzten Frist entfallen die in Rechnung gestellten Kosten für die Neubeschaffung und Bearbeitung der Medien.
- (7) Bleibt auch diese Aufforderung erfolglos, werden die angefallenen Forderungen ohne weitere Benachrichtigung auf dem Rechtsweg zu Lasten des Verursachers/der Verursacherin eingezogen. Es erlischt der Anspruch auf Rücknahme der Medien. Als Ersatzkosten wird eine Pauschale angesetzt, der der Anschaffungspreis zu Grunde liegt und in der die Kosten der Beschaffung und der technischen Medienbearbeitung enthalten sind. Die Einziehung erfolgt nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.
- (8) In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Stadtbücherei/Mediothek eine Gebühr ganz oder teilweise erlassen.
- (9) Die Gebühren werden nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

**§ 9 Internetabeitsplätze**

- (1) Die allgemeinen Regeln der Satzung gelten auch für die Nutzung elektronischer Dienste. Die Internetabeitsplätze können mit dem gültigen Leseausweis genutzt werden.
- (2) Zu Beginn jeder Online-Sitzung ist eine Unterschrift zu leisten, mit der die Benutzungsbedingungen anerkannt werden. Die Nutzungsdauer ist auf 30 Minuten begrenzt. Sie darf überschritten werden, wenn keine weiteren Interessenten warten. Die Benutzung eigener Datenträger ist verboten. Die Benutzung der Online-Dienste ist nur im eigenen Namen erlaubt. Bei Missbrauch haftet der eingetragene Nutzer/ die eingetragene Nutzerin. Die Stadtbücherei/Mediothek übernimmt für die im Internet angebotenen Inhalte und deren Richtigkeit keine Haftung. Angebote, die gegen das Straf-, Jugend- und Datenschutzgesetz oder gegen den moralischen Kodex der Gesellschaft - insbesondere Seiten mit rechtswidrigen, rassistischen, pornografischen, gewaltverherrlichenden u. ä. Inhalten - dürfen nicht aufgerufen werden. Die Internetanschlüsse dürfen nicht kommerziell genutzt werden. Es dürfen keine Bestellungen über das Internet getätigt werden.
- (3) Mitgebrachte oder aus Online-Diensten herunter geladene Software darf auf den Computern der Stadtbücherei/Mediothek weder installiert noch in Ausföhrung gebracht werden. Es dürfen keine Veränderungen im System und an den System- und Softwareeinstellungen oder an der Hardware vorgenommen werden. Ebenso ist es untersagt, sich auf ein fremdes System oder das Bibliothekssystem widerrechtlich einzuloggen oder den Versuch zu unternehmen.
- (4) Weitere Regelungen können bei Bedarf von der Stadtbücherei/Mediothek festgesetzt werden.

**§ 10 Hausordnung**

- (1) Mappen, Taschen und Schirme können bei Betreten der Bibliotheksräume in die dafür vorgesehenen Schränke eingeschlossen werden. Die Schlüssel sind an der Ausleihe erhältlich. Die Schlüssel der Taschenschränke dürfen bei Verlassen der Stadtbibliothek nicht mitgenommen werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Stadtbücherei/Mediothek und in ihren Zweigstellen nicht gestattet. Die Leitung kann in besonderen Fällen (z.B. Veranstaltungen) Ausnahmen zulassen.
- (3) Tiere dürfen nicht in die Räume der Stadtbücherei/Mediothek und in die Zweigstellen mitgebracht werden.
- (4) Für verlorene und gestohlene persönliche Gegenstände wird nicht gehaftet.
- (5) Fundsachen sind beim Personal der Stadtbücherei/Mediothek abzuliefern.
- (6) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtbücherei/Mediothek steht das Hausrecht zu.

**§ 11 Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei/Mediothek einschließlich ihrer Zweigstellen ausgeschlossen werden.

**§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt ab 01.02.2013 in Kraft.

Neunkirchen, 23.01.2013  
Fried, Oberbürgermeister

Nach § 12 (5) des Kommunalselftverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind,

ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

**Anlage**

**zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei/Mediothek der Kreisstadt Neunkirchen vom 23.01.2013**

Bezeichnung	Betrag
<b>1. Benutzungsgebühr</b> gem. § 4 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 und 2	
Erwachsene, pro Jahr	10,- €
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres"	frei
Inhaber/Inhaberinnen des Neunkircher Passes	frei
Kindergärten, Schulen und soziale Einrichtungen"	frei
Einmalige Ausleihe (bis 5 Medien, keine Verlängerung möglich)	3,- €
Internet (30 Min. mit Leseausweis)	frei
<b>2. Ausstellung eines Ersatzausweises</b> gem. § 3 Abs. 2	6,- €
<b>3. Verspätete Rückgabe</b> gem. §§ 7 und 8	
1. Mahnung	Mahngebühr 2,- €
zzgl. Säumnisgebühr	je Medium 0,50 €
2. Mahnung	Mahngebühr 2,- €
zzgl. Säumnisgebühr	je Medium 1,- €
Weitere Mahnung	Mahngebühr 2,- €
zzgl. Säumnisgebühr	je Medium 2,- €
Kostenfestsetzungsbescheid	Bearbeitungsgebühr 10,- €
zzgl. Inrechnungstellung der Medien mit Wiederbeschaffungswert nebst Bearbeitungs pauschale je Medium	
<b>4. Auswärtiger Leihverkehr</b> gem. § 5	2,- €
<b>5. Vormerkung</b> gem. § 4 Abs. 4	je Medium 0,60 €
<b>6. Postgebühren</b> gem. § 8 Abs. 5	nach Bedarf
<b>7. Beschädigung und Ersatz</b> gem. § 6 Abs. 3	
a) einfache Beschädigung (z.B. Rückenschild etc.)	pauschal 4,- €
b) Medienersatz (Beschaffungskosten und Einarbeitungspauschale	je Medium 4,- €
<b>8. Gebühr für Computerausdruck oder Kopie</b>	pro Seite 0,10 €

**Bekanntmachung**

**über die Annahme und Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 107 Oberer Markt in der Kreisstadt Neunkirchen**

Der Rat der Kreisstadt Neunkirchen hat am 23.01.2013 in öffentlicher Sitzung gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 107 Oberer Markt bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil angenommen und die öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umwelprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a können Bebauungspläne aufgestellt werden, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen. Ziel des Bebauungsplanes ist die Steuerung von Vergnügungsräumen im Bereich des Oberen Marktes auf der Grundlage des Vergnügungsräumenkonzeptes der Kreisstadt Neunkirchen sowie die Stabilisierung der vorhandenen Nutzungsstrukturen zur Entwicklung eines qualitativ hochwertigen Wohnumfeldes.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung in der Zeit vom 18.02.2013 bis einschließlich 22.03.2013 während der Dienststunden im Rathaus der Kreisstadt Neunkirchen, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Zimmer 801 (Dachgeschoss), Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung, zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neunkirchen, 28.01.2013  
Fried, Oberbürgermeister

